Aerodata - Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Beschaffung von Waren, Dienst- und Werkleistungen der Aerodata AG bei dem Lieferanten.

Unsere Bestellungen und alle Lieferungen an uns bzw. Dienst- und Werkleistungen für uns erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Alle Abweichungen oder anders lautende Bedingungen in vorausgegangenen Angeboten oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten - auch wenn unsererseits kein Widerspruch oder Vorbehalt erfolgt - nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt sind.

Für das Vertragsverhältnis zwischen Aerodata und dem Lieferanten gelten in folgender Reihenfolge ausschließlich:

- der Kauf-/Leistungsvertrag und seine Anlagen,
- diese Einkaufsbedingungen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung / Auftragsbestätigung

Alle Bestellungen/Beauftragungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Mündliche Bestellungen/Beauftragungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Angebote, Kostenvoranschläge und Muster des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.

An den Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten überlassen werden, behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und nach Aufforderung durch uns zurückzugeben.

Auftragsbestätigungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Kalendertage nach Eingang der jeweiligen Bestellung zu erteilen.

Änderungen der Bestellung sind uns bis zur Ausführung der Lieferung/Leistung im Rahmen branchenüblicher Zumutbarkeit jederzeit möglich. Die Liefertermine und Preise werden den Änderungen entsprechend angepasst.

3. Lieferung / Versand

Der von uns angegebene Bestimmungsort gilt als Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten. Sämtliche Lieferungen erfolgen "frei Bestimmungsort". Maßgeblich für die Einhaltung von Liefer-/Leistungsfristen ist der Wareneingang/die Abnahme an dem genannten Bestimmungsort. Ist ein Bestimmungsort nicht genannt, erfolgen die Lieferungen/Leistungen an unseren(m) Sitz.

Der Transport erfolgt ausschließlich für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten. Die Ware ist sachgerecht zu verpacken und zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind zwei Lieferscheine mit Angabe des Inhaltes, der Bestellnummer und sonstiger Bestellkennzeichen beizufügen. Falls einer Lieferung die verlangten Papiere nicht beigefügt sind, steht uns das Recht zu, die Annahme zu verweigern und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

Beim Versand sind unsere Annahmezeiten an Werktagen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 14.00 Uhr zu berücksichtigen.

Teil- oder Vorablieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Der Lieferant hat uns rechtzeitig alle Nachweise zu verschaffen, die ggf. für die Zollabfertigung erforderlich sind.

4. Liefertermine / Lieferverzug

Die in unseren Bestellungen angegebenen Lieferfristen/Leistungstermine sind verbindlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Nennung der Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer-/Leistungstermin nicht oder eventuell nicht eingehalten werden kann.

Lieferverzug tritt auch ohne Mahnung ein. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die gleichen Rechte stehen uns bei wiederholt unbrauchbaren Lieferungen/Leistungen zu. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, Deckungskauf vorzunehmen. Erhöhte Kosten - z. B. für beschleunigte Versandart, Nacharbeiten oder Zusatzkäufe - die durch Terminüberschreitungen erforderlich werden, gehen stets zu Lasten des Lieferanten.

Befindet sich der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz des nachgewiesenen Verzugsschadens oder eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 1% des Bestellwertes pro angefangener Woche, maximal jedoch 10% des Bestellwertes, zu verlangen.

Die vorbehaltlose Entgegennahme verspäteter Lieferungen/Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf die uns aus dem Vertragsverhältnis, nach diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz zustehenden Rechte.

5. Gefahrenübergang / Dokumente

Die Gefahr der Verschlechterung oder des Unterganges geht erst bei Übernahme am Bestimmungsort auf uns über; Transporte erfolgen auf Verantwortung des Lieferanten.

Sämtliche Dokumente, wie Lieferscheine, Versand-/Zollpapiere, Prüf-/Ursprungszeugnisse (die eine eindeutige Rückverfolgbarkeit sämtlicher gelieferter Waren und deren Teile sicherstellen müssen) sind zusammen mit der Ware zu übergeben. Notwendige Abnahme- bzw. Prüfungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass Aerodata jeweils mit Entstehung der Rechte unwiderruflich zumindest die zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten, weiter übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von dem Lieferanten, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen gelieferten Werken und erbrachten Leistungen erhält.

Die Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte ist mit Zahlung der Vergütung abgegolten.

7. Preise / Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

Die Preise beinhalten jeweils Verpackungs-, Transport-, Transportversicherungskosten, Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Abgaben.

Rechnungen sind zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungsabnahme, spätestens jedoch zwei Werktage nach Zugang der Lieferung/Abnahme der Leistungen in zweifacher Ausfertigung, für jede vollständige Lieferung/Leistung gesondert, unter Angabe der Bestelldaten an unsere Adresse oder die von uns benannte Stelle zuzustellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen.

Wir bezahlen Rechnungen, die vom 01. bis 15. eines Monats eingehen, am 28. des Monats und Rechnungen, die vom 16. bis zum letzten eines Monats eingehen, am 13. des Folgemonats jeweils unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt.

Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten oder von unseren sonstigen gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

8. Eigentum / Eigentumsübergang

Sofern nicht zuvor ein gesetzlicher Eigentumsübergang stattgefunden hat, geht spätestens mit der Bezahlung der Liefer-/Leistungsgegenstände deren Eigentum auf uns über.

Ein etwaiger erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Verbindung und Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

An uns gehörenden Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Hat der Lieferant eine Verletzung dieser Pflichten zu vertreten, behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor.

9. Qualität / Qualitätssicherung

Der Lieferant hat für seine Lieferungen/Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Daten/Spezifikationen einzuhalten. Änderungen des Liefer-

/Leistungsgegenstandes sowie Änderungen seiner Herstellungsweise, die seine Eigenschaften, Eignung oder sonstige Qualitätsmerkmale beeinträchtigen können, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Sofern zur Beurteilung und Gewährleistung des geforderten Qualitätsstandards des Lieferanten eine Auditierung gemäß Teil-21, Teil-145, ISO 9000 ff erforderlich ist, wird sowohl Aerodata als auch der EASA, bzw. dem Luftfahrtbundesamt eine solche Auditierung nach angemessener Voranmeldung zugesichert und von dem Lieferanten entsprechend unterstützt. Der Lieferant verpflichtet sich, die für die Lieferung/Leistung relevanten Dokumente entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und zugänglich zu halten.

Der Lieferant hat uns über eine eventuelle Ungeeignetheit der Liefer-/Leistungsgegenstände für die ihm mitgeteilten oder bekannt gewordenen Verwendungszwecke und über Verbesserungsmöglichkeiten zu informieren.

Im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen verpflichtet sich der Lieferant, nur mit uns abgestimmtes, qualifiziertes Personal

einzusetzen und unseren Qualitätsanforderungen jederzeit zu entsprechen.

10. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass wir zumindest für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Beschaffung der Liefer-/Leistungsgegenstände mit Ersatzteilen versorgt werden.

11. Gewährleistung

Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Lieferant leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung, für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften - insbesondere die Übereinstimmung der Ware/Leistung mit Design-Richtlinien, Spezifikationen, Beschreibungen, Proben, Mustern, etc. sowie in unseren Aufträgen angegebenen Merkmalen und Eigenschaften - sowie dafür, dass die Lieferung dem Verwendungszwecke, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Gesetzen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

Der Gewährleistungsanspruch ist nach unserer Wahl gerichtet auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, unzumutbar oder erfolglos, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung oder stattdessen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt. In dringenden Fällen oder bei Verzug sind wir berechtigt, den Schaden selbst auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen.

Alle mit der Gewährleistungsverpflichtung verbundenen Kosten, z. B. für Montage, Demontage, Frachten, Verpackung, Versicherung, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technischen Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen.

Mängelrügen können von uns nach Erhalt der Ware/Leistung bzw. deren Abnahme ohne Bindung an Fristen geltend gemacht werden; der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen.

Die Gewährleistungsfrist endet zwei Jahre nach Gefahrübergang bzw. Abnahme der Lieferung/Leistung; wird die Ware erst später in Betrieb genommen, endet die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach Inbetriebnahme. Sie beginnt nach jeder Ersatzlieferung für das Ersatzstück neu. Für alle Lieferteile, die auf Grund von Nachbesserungsarbeiten oder als Folge des Einbaues von ersetzten oder ausgebesserten Teilen nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.

Sofern die gelieferte Ware von uns weiterverarbeitet wird, endet die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach Lieferung des von uns gefertigten Produktes an unsere Abnehmer - spätestens jedoch 36 Monate nach Wareneingang bei uns oder am Bestimmungsort.

12. Haftung / Freistellung

Der Lieferant haftet für von ihm, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Haften der Lieferant und wir Dritten gegenüber allein oder als Gesamtschuldner, so ist im Innenverhältnis der Lieferant allein verantwortlich und somit zum Ausgleich oder zur Freistellung verpflichtet, sofern die Haftung durch Mängel der von ihm gelieferten Ware/Leistung verursacht wurde.

Liegt ein Produkthaftungsfall vor, ist der Lieferant verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit jeweils ausreichender Deckungssumme zu unterhalten.

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen/Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er haftet dem gemäß für alle Ansprüche, die wegen Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung gegen uns erhoben werden und stellt uns entsprechend frei.

Die Kosten der zur Abwendung oder Verminderung des Produkthaftungsrisikos gebotenen Schadenverhütungs-/ Schadenminderungsmaßnahmen (z. B. Rückrufaktion) trägt der Lieferant.

13. Unvermeidbare Ereignisse / Höhere Gewalt

Schwerwiegende unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse wie Höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen, Unruhen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich vom Auftreten solcher Störungen zu unterrichten und seine Anstrengungen zur Vertragserfüllung den veränderten Umständen nach Treu und Glauben angemessen anzupassen.

Wir sind in einem solchen Falle berechtigt, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder - nach Ablauf einer angemessenen Frist - vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz kann der Lieferant hieraus nicht herleiten.

14. Geheimhaltung / Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Spezifikationen, Beschreibungen, Zeichnungen und Design sowie Proben, Muster, Modelle, Schablonen, Matrizen, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die dem Lieferanten ausgehändigt oder von ihm für unsere Bestellung angefertigt wurden, darf dieser Dritten nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung überlassen, oder sonst zugänglich machen. Die Vervielfältigung oder die Anfertigung identischer bzw. ähnlicher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Sämtliche vorgenannten Dokumente, Daten und Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind uns nach Beendigung des Auftrages auszuhändigen.

Der Lieferant darf die uns gehörenden Gegenstände nicht an Dritte übereignen oder verpfänden.

Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Einwilligung mit der Geschäftsverbindung werben. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere wird er § 5 Bundesdatenschutzgesetz einhalten und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.

Wir sind berechtigt, alle Daten des Lieferanten für eigene Zwecke elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

15. Vermögensverschlechterung

Stellt der Lieferant seine Zahlungen oder die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen ein, oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches Insolvenzplanverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Rechtswahl / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 01.07.1964 sowie der Deutschen Ausführungsgesetze hierzu wie die Bestimmungen des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens vom 11.04.1980 sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Braunschweig. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Sitz örtlich zuständigen Gericht zu verklagen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Teile soll eine zumutbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt. Vertragslücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.

Aerodata AG
Hermann-Blenk-Straße 34-36
D-38108 Braunschweig
Germany
Phone +49 531 2359 - 0
Fax +49 531 2359 - 269
E-mail mail@aerodata.de
Version 14.08.2009